



Lärmaktionsplan

Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

21.01.2025





Was ist der Lärmaktionsplan (LAP)

EU-Vorgabe zum Schutz der Bevölkerung vor (Verkehrs-)Lärm

1. Lärmkarten wurden erstellt

- a) Betroffenzahlen unterteilt in Kategorien und Intensität
- b) Lärmschwerpunkte in Streckenabschnitten bestimmt

2. Lärminderungsmaßnahmen werden vorgestellt

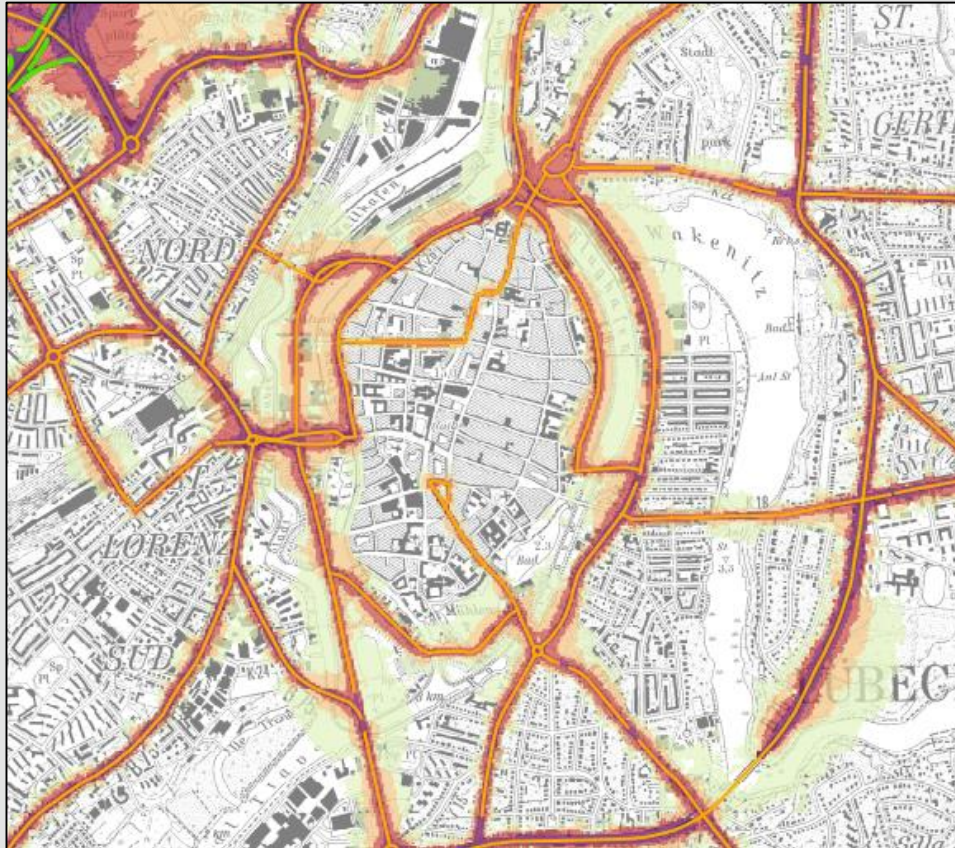
- a) Erledigte Maßnahmen mit Validierung
- b) Geplante Maßnahmen
- c) Zukünftige Maßnahmen und Leistung dieser Maßnahmen

3. Schwerpunkte

- a) Konkrete Maßnahmen und Vorschläge für Streckenabschnitte
- b) Geschwindigkeitsreduzierung, bauliche Änderung, Förderung Umweltverbund

4. Kosten/Nutzen von Lärmschutz

5. Handlungsempfehlungen für Politik/Verwaltung



Ausschnitt der Straßenlärmkarte im Innenstadtbereich

- Komplettes Stadtgebiet
- Straßen ab bestimmter Verkehrsmenge kartieren
- Lärmschutzwände, Ampeln, Kreisverkehre,...
- Als digitale Version auf dem Geoportal Land SH
- Shapes für eigenes Geoportal HL
- Ca. 100 Seiten

Handlungsräume – Beispiel HR-17 – Moislinger Allee



Der Streckenabschnitt von der Kolberger Straße bis zur Margarethenstraße ist eng bebaut und es befinden sich dort mehrere Gebäude mit sensiblen Nutzergruppen (Kita, Hospiz, Kirche, etc.).

Abschnittslänge:	581 Meter
Betroffene $L_{DEN} > 65$ dB(A):	381
Betroffene $L_{Night} > 55$ dB(A):	436
Betroffene $L_{DEN} > 70$ dB(A):	0
Betroffene $L_{Night} > 60$ dB(A):	151
höchste LKZ_{DEN100} :	268
Unfälle (2022):	2

Abbildung 4: Handlungsraum 17 – Moislinger Allee



Ziel des Lärmaktionsplan

Menschen vor Lärm schützen

Sinnvolle Lärmschutzmaßnahmen prüfen, zusammentragen und Probleme erkennen.

Berücksichtigung von Busverkehren

Grüne Wellen

Ausweichverkehre – Schleichwege

Stärkung lärmarmen Verkehrsmittel

Geschwindigkeitsveränderung

Straßenbau – Gestaltung

Grünzüge und natürlicher Lärmschutz

....



Ablauf

Bürger:innen-Sprechstunde/ÖB Phase 1 im Lichthof/Online	20.9.– 13.10.2023
Veröffentlichung der Auswertung des Online-Fragebogens	20.02.2024
Interne Beteiligung	07.08.2024
Senat	7.10.2024
Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB)	18.11.2024 bis 20.12.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 2)	
Öffentliche Auslage des Entwurfs Lärmaktionsplan	
Einarbeitung der Beteiligungen aus Phase 2	Ab 20.12.2024
Vorstellung im Senat der finalisierten Version des LAPs	13.01.2025
Bauausschuss	20.01.2025
Umweltausschuss	21.01.2024
Bürgerschaftsbeschluss	30.01.2025
Einreichen des „kleinen“ LAPs beim Landesportal	31.01.2025

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

FB 2 Wirtschaft und Soziales				
FBI				2.500,9
FRC				2.500,8
FBD				2.500,7
2.500				2.500,6
2.500,1	2.500,2	2.500,3	2.500,4	2.500,5



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An
Hansestadt Lübeck

Kronsforder Allee 2-6
23539 Lübeck

KLS			
Eingegangen			
29. Nov. 2024			
Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz			
390.1	390.2	390.3	390.4

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: - V 368
Meine Nachricht vom: 20.09.2024

Alexander Brückner
alexander.brueckner@mekun.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7117
Telefax: +49 431 988-6157117

22. November 2024

EU-Umgebungsärmrichtlinie 4. Runde - Berichterstattung EU-Kommission, Lärmaktionsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie war von ihrer Stadt/Gemeinde zum 18.07.2024 ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem nach § 47 d BImSchG Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Dies ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinden. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass für alle Bereiche, für die Lärmkarten ausgearbeitet wurden, auch Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Dies gilt auch, wenn nur für kleine Flächen einer Gemeinde Lärmbelastungen dargestellt werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Erlass des MEKUN vom 27.02.2024 bzw. 30.05.2024.

Aufgrund zahlreicher fehlender Lärmaktionspläne leitete die Europäische Kommission im Jahr 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Das Verfahren läuft weiter, weil Deutschland bis heute nicht alle Lärmaktionspläne vorgelegt hat. Die Bundesregierung hat die Bundesländer aufgefordert, zur Vermeidung einer Klage, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, damit die erforderlichen Lärmaktionspläne termingerecht aufgestellt werden und eingereicht werden können.

Mit E-Mail vom 20.09.2024 hatte das MEKUN gegenüber den betroffenen Städten/Gemeinden noch einmal die Notwendigkeit der Berichterstattung zur Lärmaktionsplanung deutlich gemacht. Zudem hat das LfU im Jahr 2022 Lärmkarten als Grundlage ausgearbeitet, die über das Geoportal Umgebungsärm (LfU) (gdi-sh.de) einzusehen sind. Darüber hinaus stellt das LfU ein Formblatt zur Verfügung, mit dem der Verpflichtung relativ zeitsparend und gegebenenfalls auch ohne Einbindung externer Ingenieurbüros nachgekommen werden kann. Bei Fragen und Problemen steht das LfU als Ansprechpartner bereit.

Trotz dieser Unterstützungen konnte das LfU mit Stand 13.11.2024 keinen den formellen Anforderungen voll entsprechenden Bericht über den Lärmaktionsplan Ihrer Stadt/Gemeinde

Dienstgebäude: Mercatorstraße 3, 5; 7, 24106 Kiel | Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-7239 |
poststelle@mekun.landsh.de | De-Mail: poststelle@melund.landsh.de-mail.de | www.mekun.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen:
Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente. In der Mercatorstraße 3 stehen eine Ladesäule für E-Fahrzeuge (22kw) und zwei beschilderte Behindertenparkplätze zur Verfügung. Alle Eingänge sind ebenerdig, Eingangstüren öffnen automatisch. Der Empfang ist tagsüber besetzt. Bitte teilen sie uns ggf. gewünschten Assistenzbedarf mit.

an die EU-Kommission übermitteln. Damit Schleswig-Holstein den gesetzlichen Berichtspflichten schnellstmöglich nachkommen kann und Strafzahlungen vermieden werden, wird derzeit auch geprüft, wo notwendig die Kommunalaufsicht einzubinden.

Ich fordere Sie daher auf, umgehend die Berichterstattung zur Lärmaktionsplanung über das Geoportal Umgebungslärm an das LfU durchzuführen. Dazu ist – sofern noch nicht geschehen - die Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans analog zu den in der Bauleitplanung etablierten Verfahren durchzuführen – falls diese noch aussteht. Einer Beschlussfassung der Stadt-/Gemeindevertretung vor der Auslegung bedarf es nicht.

Der Lärmaktionsplan ihrer Gemeinde ist in der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung zu beschließen.

Spätestens zum 01.02.2025 ist die Berichterstattung abzuschließen, auch wenn dies ggf. eine Sondersitzung der GV erforderlich machen sollte.

Dem LfU ist an die E-Mail-Adresse umgebungslärm@lfu.landsh.de bis zum 13.12.2024 per E-Mail mitzuteilen, wann mit Ihrer Berichterstattung zu rechnen ist.

Sollte zwischenzeitlich die Berichterstattung erfolgt sein, bitte ich diese Schreiben als erledigt zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Wasielewski

Leiter der Abteilung 3 Technischer Umweltschutz, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz